Satzung des "Vereins zum Erhalt der Bunker am Banter See in Wilhelmshaven e. V."

§ 1 - Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zum Erhalt der Bunker am Banter See in Wilhelmshaven e. V.". Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Ziel

- 1) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt der Bunker am Banter See in Wilhelmshaven und die Nutzung als Museum und Gedächtnisstätte. Hierbei handelt es sich um die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Heimatpflege.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selber verwirklichen durch das Sammeln von Spenden und den Betrieb der Bunker als Museum.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können nur natürliche Personen werden. Personen unter 18 Jahren benötigen dazu die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Ein Mindestalter von 14 Jahren ist erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung.
 - b) durch Ausschluss. Ein Ausschlussverfahren muss dem Mitglied schriftlich angekündigt und der Grund des Verfahrens mitgeteilt werden. Nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand empfiehlt dieser der Mitgliederversammlung, ob ein Ausschluss erfolgen sollte oder nicht. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der abgegebenen Stimmen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes.
 - c) durch Tod.

§ 4 - Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung (Eingang bei den Mitgliedern) muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (per Post, Zustellung, e-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in oder einer von der Versammlung zu benennenden Person geleitet.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und sind in der Versammlung zu behandeln. In der Versammlung zu Beginn gestellte Anträge zur Tagesordnung dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmt. Satzungsänderungen dürfen jedoch nur behandelt und beschlossen werden, wenn der Wortlaut der beabsichtigten Änderungen den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Post, Zustellung, e-Mail) zur Kenntnis gegeben wurde.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Außerdem kann die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Hierzu muss die aktuelle Mitgliederliste dem handlungsführenden Mitglied ausgehändigt werden. Die Einladung hat durch den Vorstand binnen 3 Wochen zu geschehen und die Versammlung muss binnen 6 Wochen nach Zugang des Mitgliederverlangens stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes vom Vorstand und dessen Entlastung
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes mit dem Bericht der Kassenprüfer/innen
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge
 - e) Beschlüsse über Anträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Vereinsauflösung, Ausschluss von Mitgliedern.

§ 6 - Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Pressesprecher/in.
- 2) Es kann ein Beirat gewählt werden, der den Vorstand insbesondere in wirtschaftlichen Dingen unterstützt, z.B. Einwerben von Spenden usw. Dem Beirat sollten nicht mehr als 5 Personen angehören.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und im Verhinderungsfall durch eine/n stv. Vorsitzende/n oder nach Absprache durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten (§ 26 BGB).
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Satzung. Er ist ehrenamtlich tätig.
- 5) Der Vorstand wird auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, so kann dieses Amt bis zur Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied übertragen werden.

- 7) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein ohne Zustimmung der Mitglieder nur mit Beschränkung auf das Vermögen des Vereins eingehen, höchstens jedoch bis zur Höhe von 500 Euro. Der Kassenbestand (Konto, Handkasse usw.) ist immer im Guthaben zu führen. Der Kassenbestand der Handkassen muss jederzeit nachprüfbar sein.
- 8) Einzelne Mitglieder können keine Aufträge im Namen des Vereins an Dritte erteilen, es sei denn, sie sind hierzu mit einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ermächtigt worden.

§ 7 - Abstimmungen

- 1) Abstimmungen werden grundsätzlich offenen und per Handzeichen vorgenommen. Anträge gelten als angenommen, wenn es mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen gibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmen dürfen alle Mitglieder, die nicht mehr als ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind.
- 2) Auf Antrag eines Mitgliedes, eine Abstimmung geheim durchzuführen, ist so zu verfahren.

§ 8 - Wahlen

- 1) Wahlen zum Vorstand oder für andere Ämter usw. müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim und nach den zu besetzenden Posten getrennt durchgeführt werden. Offene Wahlen sowie Wahlen en bloc sind möglich, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch.
- 2) Wählen dürfen alle Mitglieder, die nicht mehr als ein halbes Jahr mit den Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins, wenn es mit den Mitgliedsbeiträgen nicht in Verzug ist.
- 3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Haben zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bringt die Stichwahl kein Ergebnis, entscheidet das Los.

§ 9 - Beiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Beiträge sind in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Abgaben beschließen.

§ 10 - Kassenprüfer

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen (sowie eine/n Vertreter/in) für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer/innen haben der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 - Formvorschriften

1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2) Beschlüsse und besprochene Tagesordnungspunkte sind schriftlich in Protokollen festzuhalten und diese von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Bei der nächsten Sitzung hat das jeweilige Organ das Protokoll zu genehmigen.

§ 12 - Satzungsänderungen

1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist beschlossen wenn ¾ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkrafttreten

orsitzende/r)	(stv. Vorsitzende/r)	(Schatzmeister)	
chriftführer/in)	(Pressesprecher/in)		